

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das
„Wohngebiet zum Achterwasser“
in Verlängerung der Lindenstraße und westlich des Neubaublocks
für einen Bereich beidseitig des Weges „Zum Achterwasser“**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet zum Achterwasser“ ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung	Pudagla
Flur	7
Flurstücke	72/1 teilweise und 102 teilweise (Weg zum Achterwasser)
Flur	9
Flurstück	12/1 teilweise
Fläche	rd. 4.071 m ²

Das Bebauungsplangebiet Nr. 2 befindet sich in westlicher Verlängerung der Lindenstraße und westlich des Neubaublockes.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst Flächen, die unmittelbar nordwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 beidseitig des Weges „Zum Achterwasser“ anschließen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pudagla vom 29.02.2016 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald vom 11.05.2016, Az.: 01268-16-40 die Satzung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet zum Achterwasser“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Die Hinweise sind beachtet.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet zum Achterwasser“ werden hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet zum Achterwasser“ tritt mit Ablauf des 15.06.2016 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet zum Achterwasser“ und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags und freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planergänzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Petra Zeplin
Bauamtsleiterin



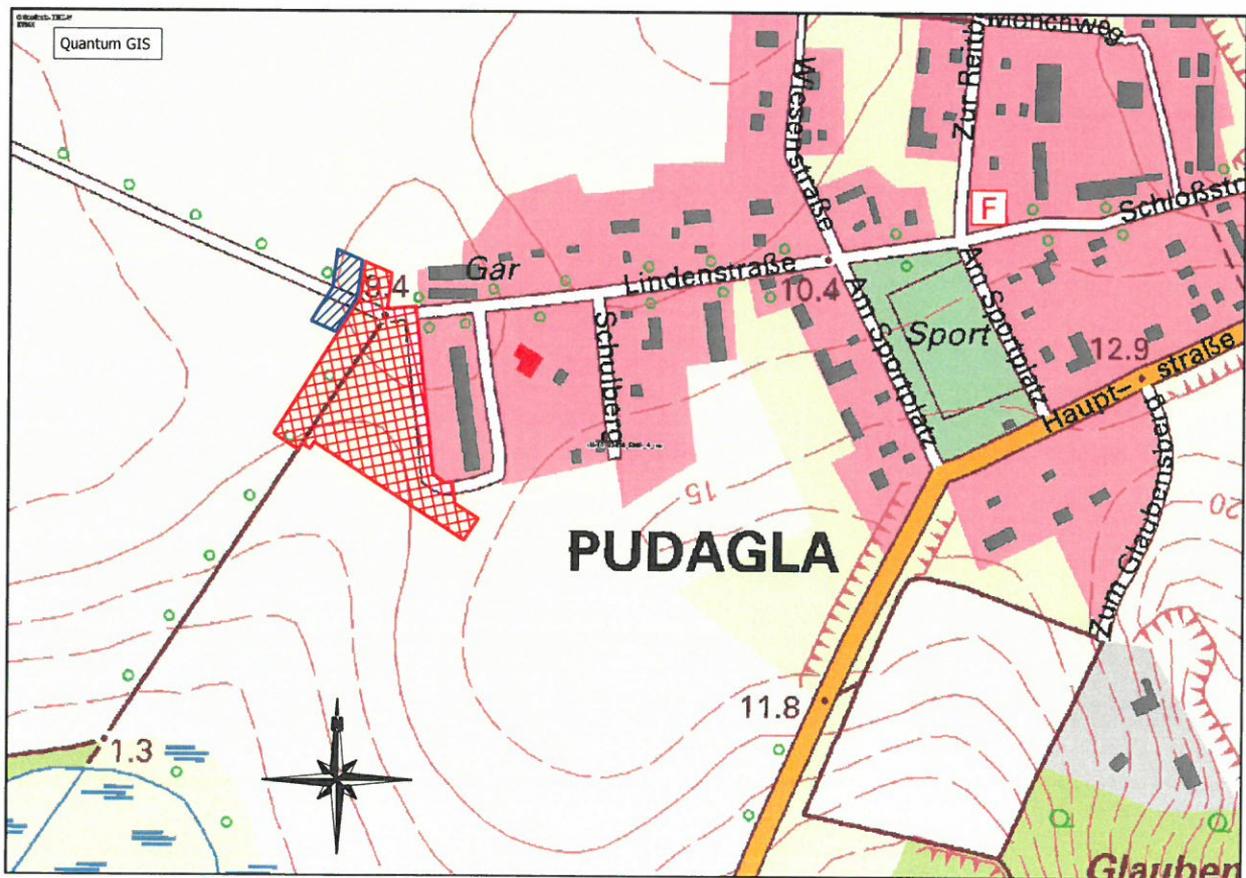
Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 31.05.2016



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das "Wohngebiet zum Achterwasser" in Verlängerung der Lindensstraße und westlich des Neubaublocks

 Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2



Übersichtsplan M 1 : 5000